

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 1/07 S

L 1 B 40/07 SF (Bayerisches LSG)
S 24 SF 43/06 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
vertreten durch das Personal- und Organisationsreferat P1,
Marienplatz 8, 80331 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 6. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens
der weiteren Beschwerde zu tragen.

Der Streitwert beträgt 5.000,- Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 6.3.2007 die Beschwerde des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Arbeitsgericht zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dem hat der Kläger mit einem Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) "widersprochen" und eine Bearbeitung nach § 51 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 3 Die vom Kläger erhobene weitere Beschwerde ist unzulässig, weil nicht statthaft. Nach § 202 SGG iVm § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) steht den Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss eines oberen Landesgerichts an einen Obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden ist. Eine solche Zulassung fehlt hier. Gegen die Entscheidung des LSG die weitere Beschwerde nicht zuzulassen, ist auch die Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG nicht gegeben (vgl BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG.
- 5 Das LSG hat zwar zu Recht eine Kostenentscheidung getroffen, denn § 17b Abs 2 GVG, wonach im Falle der Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht, hier dem Sozialgericht, entstandenen Kosten als Teil der Kosten im Verfahren vor dem aufnehmenden Gericht, hier dem Arbeitsgericht, behandelt werden, und deshalb in dem Verweisungsbeschluss keine eigenständige Kostenentscheidung zu treffen ist, beschränkt sich auf die Kosten des - nun zwangsläufig - gemeinsamen ersten Rechtszuges (BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 27). Grundlage für die Kostenentscheidung ist aber nicht, wie das LSG angenommen hat, § 193 SGG, sondern § 197a SGG. Nach dieser Vorschrift sind Kosten nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben und die §§ 154 bis 162 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuwenden, wenn in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zum Kreis der in § 183 SGG genannten Personen gehört. So liegt es hier. Wer - wie der Kläger - versucht, sich in einen Arbeitsplatz "hineinzuklagen", hat in diesem Rechtsstreit nicht die in § 183 SGG für eine Kostenfreiheit geforderte Eigenschaft als Versicherter, Leistungsempfänger oder Behinderter.
- 6 Der Senat ist nicht gehindert, die Kostengrundentscheidung des LSG zu Ungunsten des Klägers zu ändern; denn das Verbot der "reformatio in peius" gilt hier nicht (BSGE 62, 131, 136 = SozR 4100 § 141b Nr 40).



- 7 Als unterliegender Teil trägt der Kläger nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.
- 8 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)